öffentlich-rechtliche Namensänderung

Änderung des Vor- oder Familiennamens

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Vor- und Familiennamen können nur geändert werden:

- in Ausnahmefällen
- auf Antrag
- wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt

Durch die öffentlich-rechtliche Namensänderung sollen erhebliche Unzuträglichkeiten, die durch den Namen entstanden sind, beseitigt werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

1. Deutsche Staatsangehörige (oder Asylberechtigte oder Flüchtlinge) über 18 Jahre in eigenem Namen

2. Deutsche Staatsangehörige (oder Asylberechtigte oder Flüchtlinge) als gesetzliche Vertreter für ihre minderjährigen Kinder

Was kann ein wichtiger Grund für eine Namensänderung sein?

1. Sammelnamen mit Verwechslungsgefahr, wie z.B. Meier, Müller, Schmidt, Schulz

2. anstößig oder lächerlich klingende Namen

3. lange und besonders umständliche bzw. in Schreibweise und/oder in Aussprache schwierige Namen, die über das Normalmaß hinausgehen

4. Namensverschiedenheit von Kindern aus geschiedenen Ehen zu einem Elternteil, der seinen Geburtsnamen wieder angenommen hat, wenn die Änderung für das Kindeswohl erforderlich ist.

Der wichtige Grund einer Namensänderung muss gesondert und ausführlich begründet werden.

Welche Unterlagen benötigen Sie für eine Namensänderung?

Zur Feststellung der Staatsangehörigkeit:

- **Personalausweis** oder **Reisepass** oder
- **Aufenthaltsbescheinigung** der Meldebehörde oder
- **Staatsangehörigkeitsausweis** oder **Einbürgerungsurkunde**

Zum Wohnsitz:

- Bescheinigung der **Meldebehörde**

Zum Personenstand:

- (Aktueller) beglaubigter **Auszug aus dem Geburtenregister** (ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung) und falls Sie verheiratet sind, ein (aktueller) beglaubigter **Auszug aus dem Eheregister**
  sowie
- **Führungszeugnis für Behörden - Belegart OE** - (für Personen ab dem 14. Lebensjahr) unter Angabe des Behördenkennzeichens **B6285**

Alle Unterlagen sind im Original einzureichen. Ggf. ist die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich.

Wichtige Hinweise:

Keine Änderung im Sinne des Namensänderungsgesetzes ist die Änderung des **Rufnamens**, den es im rechtlichen Sinne nicht gibt. Unter mehreren beigelegten Vornamen steht es dem Namensträger frei, welchen er als Rufnamen gebrauchen will.

Künstlernamen, Ordensnamen, Pseudonyme und sonstige Beinamen sind keine echten Namen im Rechtssinn und können demnach nicht Teil einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung werden. Sie können zwar unter bestimmten Voraussetzungen in den Reisepass oder Personalausweis eingetragen werden, erlauben jedoch nicht zur Unterschrift von Verträgen.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Gebührenpflicht entsteht ab Antragseingang.
Die Gebührenhöhe bemisst sich je nach Aufwand und kann im Einzelfall bis zu 1.000 € betragen.

Wer ist für Ihren Antrag auf Namensänderung zuständig?

Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnort. Für die Städte und Gemeinden (außer Donaueschingen und Villingen-Schwenningen) im Schwarzwald-Baar-Kreis sind Ihre Ansprechpartner:

Katja Gremmelspacher (A-R),
Tel.: 07721/913-7293
und
Simone Gilly (S-Z),
Tel.: 07721/913-7294

Anschrift:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Ordnungsamt/Personenstandswesen -
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen